



Prüfungsbericht
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020

Niersverband KÖR
Viersen

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	3
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. Durchführung der Prüfung	9
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
II. Jahresabschluss	13
E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
I. Erläuterungen zur Gesamtaussage	13
II. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. Analyse der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft	16
I. Ertragslage	16
II. Vermögenslage	18
III. Finanzlage	20
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
H. Schlussbemerkung	22

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	3
Rechtliche Grundlagen	4
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HgrG (IDW PS 720)	5
Allgemeine Auftragsbedingungen	6

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Im Rahmen der im Umlaufverfahren erfolgten Beschlussfassung der 35. Verbandsversammlung im Dezember 2020 des

Niersverband KÖR, Viersen,

- nachfolgend auch kurz "Verband" genannt -

sind wir als Prüfstelle für den Jahresabschluss 2020 bestellt worden. Der Vorstand des Verbandes hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 nach § 24 Niersverbandsgesetz i.V.m. § 14 Niersverbandssatzung zu prüfen.

Die Gesellschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Prüfung erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz, NiersVG) in Verbindung mit § 14 der Satzung des Niersverbandes (Niersverbandssatzung, NiersVS) durch uns als externe Prüfstelle.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt F dargestellt.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten wir gemäß IDW Prüfungsstandard 720 den als Anlage 5 beigefügten Bericht.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Verband.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An den **Niersverband KöR**

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Niersverband KöR, Viersen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020. Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mönchengladbach, 30. Juni 2021

Kniebaum Bocks GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Coletti
Wirtschaftsprüfer

gez. Kniebaum
Wirtschaftsprüfer

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Verband wirtschaftet nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Für die Buchführung und den Jahresabschluss sind § 19 Abs. 1 S.1, S. 2 erste Alternative, § 21, § 22 Abs. 1, §§ 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden. Danach finden die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung Anwendung. Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuch finden sinngemäße Anwendung. Ein Lagebericht ist nicht aufzustellen.

Gemäß § 14 Abs. 2 NiersVS ist Gegenstand der Prüfung der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss mit allen Unterlagen, insbesondere, ob der Wirtschaftsplan eingehalten ist, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist und ob die Vermögensrechnung richtig geführt worden ist.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung des Niersverband KöR, Viersen, für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Verbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Abschnitt B in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der verbandsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen des Verbandes. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Sonstigen Rückstellungen im Personalbereich
- Prüfung Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Abgrenzung Instandhaltungsaufwand
- Prüfung des Prozesses der Beitragserhebung
- Prüfung der Einhaltung des Wirtschaftsplans
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Vorschriftsmäßigkeit von Rechnungsbeträgen

Das interne Kontrollsystem des Verbandes entspricht der Komplexität des Verbandes und ist dem Umfang der Geschäftstätigkeit nach angemessen. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für den Verband tätigen Kreditinstitute und Rechtsanwälte eingeholt.

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Saldenbestätigungen von Lieferanten eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit unserer Erkenntnisse über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl der zu prüfenden Stichprobenelemente.

Für unsere Beurteilung von verschiedenen Rückstellungen haben wir versicherungsmathematische Gutachten zum 31. Dezember 2020 als Grundlage unserer Urteilsbildung herangezogen. Wir haben uns ein ausreichendes Verständnis über die zugrunde liegenden Annahmen verschafft und die Berechnungen auf Plausibilität und innere Widerspruchsfreiheit beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die Berechnungen zu sachgerechten und schlüssigen Ergebnissen führen.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Juni 2021 -- bis zum 30. Juni 2021 -- durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Verbandes erfolgt unter Nutzung von Programmen des Softwareherstellers SAP AG.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung erfolgt unter Verwendung des Programms "Varial World Edition" der Infor (Deutschland) GmbH.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Organisation der Buchführung ermöglicht die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Sie sind dadurch sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig belegt und begründet. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Einnahmen und Ausgaben werden unter Beachtung der geltenden Vorschriften zutreffend erfasst. Die Bücher des Verbandes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Verbandes entsprechend angemessen.

Der Verband geht davon aus, dass die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG auch für den Pflichtenrahmen des Vorstands von Körperschaften des öffentlichen Rechts, je nach Größe und Komplexität der Körperschaft, eine Ausstrahlungswirkung hat. Folglich hat der Verband ein Überwachungssystem eingerichtet, um den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, zu bewerten und zu bewältigen (Risikofrüherkennungssystem).

Das vom Verband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die bestehende interne Prüfstelle nach § 14 NiersVS sieht den Aufgaben des Verbandes entsprechend angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor, die im Einzelnen und in ihrem Zusammenwirken nach unserer Auffassung grundsätzlich geeignet sind, wesentliche Vermögensschädigungen zu verhindern und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu sichern.

Unsere Beurteilung hat ergeben, dass die Maßnahmen geeignet sind, Entwicklungen, die den Fortbestand der Unternehmenstätigkeit des Verbandes gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Der in 2019 für 2020 aufgestellte Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Jahresabschluss 2020 weist gegenüber dem Erfolgsplan um Mio. € 4,1 höhere sonstige Erträge und einen um Mio. € 3,3 geringeren Materialaufwand aus. Aufgrund dieser Mehreinnahmen und Minderausgaben gegenüber dem Erfolgsplan erfolgte daher eine Anpassung der Inanspruchnahme der Rücklagen. Die Investitionen in das Sachanlagevermögen im Geschäftsjahr 2020 (Mio. € 38,4) blieben um Mio. € 13,4 unter den für 2020 im Vermögensplan angesetzten Mittel (Mio. € 51,8). Im übrigen wurde der Wirtschaftsplan eingehalten.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Verbandes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von großen Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

E. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

I. Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang des Verbandes (vgl. Anlage 3) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Eigene und fremde Aufwendungen für den Ausbau von Zeitreihen (hydrologische und biologische Datenreihen) werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und seit 2020 aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abnutzung planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Vermögensgegenstände, die durch Erdarbeiten im und am Gewässer entstehen, werden seit dem Geschäftsjahr 2020 planmäßig abgeschrieben.

Vorräte

Für das zu einem nach § 240 Absatz 3 HGB gebildeten Festwert in Höhe von TEUR 2.100 bewertete Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) wurde im Geschäftsjahr 2018 eine turnusmäßige körperliche Aufnahme durchgeführt. Der auf dieser Basis ermittelte Wert (TEUR 2.256) wich nicht um mehr als 10% ab, eine Änderung wurde wegen Nachrangigkeit nicht vorgenommen.

Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensionen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19) und unter Zugrundelegung der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck mit folgenden Berechnungsgrundlagen gebildet: Pauschalansatz der Restlaufzeit der Verpflichtungen über 15 Jahre, Zinssatz bei einem 10-Jahres-Durchschnitt von 2,30% (Vorjahr 2,71%), Rententrend 2,00% (wie Vorjahr), Gehaltstrend 2,50% (wie Vorjahr).

Rückstellungen für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten

Grundlage für die Verpflichtungen aus Zeitwertkonten ist der "Tarifvertrag vom 23.01.2012 über Arbeit und Demographie in Wasserwirtschaftsbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-ADWW/NW)" sowie Einzelverträge. Verpflichtungen aus Zeitwertkonten, deren Höhe sich -wie vorliegend- ausschließlich nach dem tatsächlichen Wertguthaben auf dem Zeitwertkonto bestimmt, sind analog der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW RS HFA 30 vom 10.06.2011 (Tz. 71 ff.) als wertpapiergebundene Zusage eingestuft worden. Der resultierende Verpflichtungsumfang richtet sich demnach nicht nach dem Erfüllungsrückstand, sondern nach dem Zeitwert des Wertguthabens, obwohl die Ansprüche aus einem Zeitwertkonto formal keine Wertpapiere des Anlagevermögens darstellen. Aufgrund der faktischen Insolvenzunfähigkeit des Niersverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgte keine Sicherung der Zeitguthaben.

Umsatzerlöse

Grundlage der Bemessung der unter den Umsatzerlösen ausgewiesenen Mitgliedsbeiträge ist der für das betreffende Geschäftsjahr aufgestellte Wirtschaftsplan nach § 22a NiersVG. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge vorläufig nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festgelegt. Die für jedes Geschäftsjahr durchzuführende endgültige Beitragsfestsetzung berücksichtigt im Folgejahr die tatsächlichen Beitragsverhältnisse der einzelnen Verbandsmitglieder.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind insgesamt im Anhang dargestellt. Nach unserer Auffassung wurde die Darstellung im Jahresabschluss in bilanzpolitischer Hinsicht durch die Ausübung handelsrechtlich zulässiger Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie von Ermessensspielräumen nicht wesentlich beeinflusst.

II. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Verband hat die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu Grunde liegenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte weitgehend in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Analyse der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft

I. Ertragslage

In der folgenden Übersicht stellen wir die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr dar:

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	74.519,5	88,9	65.746,9	91,9	8.772,6
Andere aktivierte Eigenleistungen	3.814,1	4,6	3.900,0	5,5	-85,9
Sonstige betriebliche Erträge	<u>5.446,8</u>	<u>6,5</u>	<u>1.859,0</u>	<u>2,6</u>	<u>3.587,8</u>
Betriebsleistung	<u>83.780,4</u>	<u>100,0</u>	<u>71.505,9</u>	<u>100,0</u>	12.274,5
Materialaufwand	18.758,8	22,4	18.578,8	26,0	180,0
Personalaufwand	33.067,6	39,5	31.216,6	43,7	1.851,0
Abschreibungen	17.995,8	21,5	16.977,4	23,7	1.018,4
Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>12.102,4</u>	<u>14,4</u>	<u>10.312,6</u>	<u>14,4</u>	<u>1.789,8</u>
Aufwendungen für die Betriebsleistung	<u>81.924,6</u>	<u>97,8</u>	<u>77.085,4</u>	<u>107,8</u>	4.839,2
Betriebsergebnis	<u>1.855,8</u>	<u>2,2</u>	<u>-5.579,5</u>	<u>-7,8</u>	7.435,3
Finanzerträge	400,6	0,5	389,5	0,5	11,1
Finanzaufwand	<u>465,0</u>	<u>0,6</u>	<u>444,1</u>	<u>0,6</u>	<u>20,9</u>
Finanzergebnis	<u>-64,4</u>	<u>-0,1</u>	<u>-54,6</u>	<u>-0,1</u>	-9,8
Ergebnis vor Steuern	1.791,4	2,1	-5.634,1	-7,9	7.425,5
Ertragsteuern	2,1	0,0	0,1	0,0	2,0
sonstige Steuern	<u>56,8</u>	<u>0,1</u>	<u>55,1</u>	<u>0,1</u>	<u>-111,9</u>
Jahresergebnis	<u>1.732,5</u>	<u>2,1</u>	<u>-5.689,3</u>	<u>-8,0</u>	7.421,8
Ergebnisvortrag Vorjahr	114,2		94,5		
Entnahme aus Rücklagen	9.067,0		15.422,7		
Einstellungen in Rücklagen	<u>10.797,2</u>		<u>9.713,8</u>		
Bilanzgewinn	<u>116,5</u>		<u>114,1</u>		

Unter den Umsatzerlösen (TEUR 74.520) werden mit TEUR 74.396 die Verbandsbeiträge ausgewiesen, die auf Grund der Vorauszahlungsfestsetzungen und Abrechnungen mit der endgültigen Beitragsliste für 2019 erhoben worden sind. Des Weiteren sind Mieteinnahmen von TEUR 124 (im Vorjahr TEUR 130) enthalten.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 5.447, im Vorjahr TEUR 1.859) werden periodenfremde Erträge -insbesondere aus Stromsteuererstattungen- und die nicht der Beitragsveranlagung zu Grunde liegenden übrigen Erträge ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der gegenüber 2019 um TEUR 86 geringeren aktivierten Eigenleistungen von TEUR 3.814 ergab sich eine Betriebsleistung von TEUR 83.780. Gegenüber 2019 stieg diese von TEUR 71.506 um TEUR 12.274.

Die Aufwendungen für die Betriebsleistung stiegen im gleichen Zeitraum um TEUR 4.839 von TEUR 77.085 auf TEUR 81.924. Die Abschreibungen lagen um TEUR 1.018 über denen des Vorjahres, der Personalaufwand erhöhte sich um TEUR 1.851 auf insgesamt TEUR 33.068.

Im Saldo wurde gegenüber 2019 ein um TEUR 7.435 verbessertes positives Betriebsergebnis von TEUR 1.856 erzielt. Unter Berücksichtigung des negativen Zinsergebnisses von TEUR -64 (in 2019: TEUR -55) und Steuern verblieb ein positives Jahresergebnis von TEUR 1.733 (im Vorjahr negativ TEUR -5.689).

Nach Berücksichtigung von Entnahmen und Einstellungen in Rücklagen verblieb ein Bilanzgewinn von TEUR 117, der im Folgejahr den Rücklagen zugeführt wird.

II. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht stellen wir die Posten der Bilanz des Geschäftsjahres und des Vorjahres gegenüber.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielles Anlagevermögen	4.358,9	1,4	3.753,4	1,3	605,5
Sachanlagen	248.688,5	82,4	231.995,7	79,8	16.692,8
Finanzanlagen	40.151,5	13,3	40.174,4	13,8	-22,9
	<u>293.198,9</u>	<u>97,1</u>	<u>275.923,5</u>	<u>94,9</u>	<u>17.275,4</u>
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten					
Vorräte	2.100,0	0,7	2.100,0	0,7	0,0
Forderungen	537,7	0,2	2.956,0	1,0	-2.418,3
Sonstige Vermögensgegenstände	431,5	0,1	741,1	0,2	-309,6
Flüssige Mittel	4.451,9	1,5	8.405,8	2,9	-3.953,9
Rechnungsabgrenzungsposten	1.087,1	0,4	738,7	0,3	348,4
	<u>8.608,2</u>	<u>2,9</u>	<u>14.941,6</u>	<u>5,1</u>	<u>-6.333,4</u>
Gesamtvermögen	<u>301.807,1</u>	<u>100,0</u>	<u>290.865,1</u>	<u>100,0</u>	<u>10.942,0</u>
Passiva					
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	97.000,0	32,1	97.000,0	33,3	0,0
Direktfinanzierung	18.634,7	6,3	18.634,7	6,4	0,0
Rücklagen	59.973,8	19,9	58.243,5	20,0	1.730,3
Bilanzgewinn	116,5	0,0	114,2	0,0	2,3
	<u>175.725,0</u>	<u>58,3</u>	<u>173.992,4</u>	<u>59,7</u>	<u>1.732,6</u>
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen	26.557,9	8,8	21.903,0	7,5	4.654,9
Kreditverbindlichkeiten	86.175,8	28,6	83.173,1	28,6	3.002,7
Lieferverbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	9.452,7	3,1	9.018,6	3,1	434,1
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	0,2	0,0	207,3	0,1	-207,1
Sonstige Verbindlichkeiten	3.715,1	1,1	2.232,5	0,9	1.482,6
Rechnungsabgrenzungsposten	180,4	0,1	338,2	0,1	-157,8
	<u>126.082,1</u>	<u>41,7</u>	<u>116.872,7</u>	<u>40,3</u>	<u>9.209,4</u>
Gesamtkapital	<u>301.807,1</u>	<u>100,0</u>	<u>290.865,1</u>	<u>100,0</u>	<u>10.942,0</u>

Das Anlagevermögen beträgt 97,1% der Bilanzsumme und erhöhte sich insgesamt um TEUR 17.275. Die immateriellen Vermögensgegenstände (TEUR 4.359) betreffen mit TEUR 2.757 (2019: TEUR 2.476) selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen erhöhte sich insgesamt um TEUR 16.693. Bei Zugängen von TEUR 38.419 betragen die Abschreibungen TEUR 17.996, von den Abgängen i.H.v. TEUR 3.125 betrafen TEUR 2.293 abgesetzte Investitionskostenzuschüsse für Investitionen im Geschäftsjahr.

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens sind zwei Spezialfonds mit TEUR 40.003 zu Anschaffungskosten (Depotwert lt. Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2020 TEUR 44.052) ausgewiesen. Die Minderung der Finanzanlagen von TEUR 40.175 auf TEUR 40.152 beruht auf Rückführungen bei den sonstigen Ausleihungen.

Das Vorratsvermögen umfasst im Festwert geführte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die letzte körperliche Aufnahme erfolgte zum 31. Dezember 2018 ohne Anpassung des Festwerts.

Das Umlaufvermögen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten verminderte sich von TEUR 14.942 um TEUR 6.334 auf TEUR 8.608. Die Minderung beruht im Wesentlichen auf der stichtagsbedingten Abnahme der Forderungen (um TEUR 2.418) und aufgrund der Auszahlungen für Investitionen, wodurch die Bankkontenbestände um TEUR 3.954 auf TEUR 4.452 abnahmen.

Das Eigenkapital nahm um TEUR 1.733 ergebnisbedingt zu. Bei einer gleichzeitig um 3,8% gestiegenen Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 58,3% (im Vorjahr 59,7%). Es wurden im Saldo insgesamt TEUR 1.730 den Rücklagen zugeführt. Der Bilanzgewinn von TEUR 117 wird im Folgejahr den Rücklagen zugeführt.

Die Rückstellungen erhöhten sich um TEUR 4.655 von TEUR 21.903 auf TEUR 26.558. Sie beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen (TEUR 6.259), für noch zu entrichtende Abwasserabgaben (TEUR 6.041), für Zeitwertkonten (TEUR 7.849) und Urlaubsansprüche (TEUR 1.037).

Zur Finanzierung anstehender Investitionen und Maßnahmen wurden im Berichtsjahr neue Kredite aufgenommen. Die Kreditverbindlichkeiten stiegen von TEUR 83.173 auf TEUR 86.176 an.

III. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende in Anlehnung an DRS 21 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Liquide Mittel	4.452	8.406
Netto-Finanzmittel	<u>4.452</u>	<u>8.406</u>
	2020	2019
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	1.733	-5.689
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	17.996	16.977
+/- Veränderung der Rückstellungen	4.655	3.384
+/- Ergebnis aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	75	-152
+/- Veränderung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Aktiva	2.380	-3.212
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten und sonstiger Passiva	1.550	4.657
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>28.389</u>	<u>15.965</u>
+ Einzahlungen aus der Veränderung des Finanzanlagevermögens	23	23
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	757	718
+ Absetzung Investitionsförderungen	2.293	206
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-38.419	-27.069
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>-35.346</u>	<u>-26.122</u>
+ Saldo aus Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanz- krediten und Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	3.003	17.196
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>3.003</u>	<u>17.196</u>
Zahlungswirksame Veränderungen der Netto-Finanzmittel	-3.954	7.039
+ Netto-Finanzmittel am Anfang der Periode	8.406	1.367
= Netto-Finanzmittel am Ende der Periode	<u>4.452</u>	<u>8.406</u>

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und Satzungsbestimmungen, geführt worden sind.

Die erforderlichen Fragestellungen haben wir in diesem Bericht in Anlage 5 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720) dargestellt.

Über die in dem als Anlage 5 beigefügten Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

H. Schlussbemerkung


Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 des Niersverband KöR erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

Mönchengladbach, 30. Juni 2021

Kniebaum Bocks GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Coletti
Wirtschaftsprüfer



Kniebaum
Wirtschaftsprüfer



Niersverband, Viersen
Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Verbandskapital	97.000.000,00	97.000.000,00
1. Selbstgeschaffene gewerbl. Schutzrechte	2.757.192,82	2.476.287,55	II. Direktfinanzierung	18.634.702,58	18.634.702,58
2. Entgeltlich erworb. Konzessionen u.gew. Schutzr.	1.601.684,88	1.277.086,37	III. Rücklagen		
	4.358.877,70	3.753.373,92	1. Allgemeine Rücklage	8.921.566,06	8.848.588,23
II. Sachanlagen			2. Investitionsrücklage	49.475.220,09	47.817.943,87
1. Grundstücke mit Bauten	35.406.936,63	31.087.742,64	3. Beitragsausgleichsrücklage	1.576.986,51	1.576.986,51
2. Grundstücke ohne Bauten	15.802.893,98	15.271.979,82		59.973.772,66	58.243.518,61
3. Technische Anlagen und Maschinen	139.103.249,13	138.201.253,77	IV. Erhaltene Investitionszuschüsse	0,00	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, GWG	11.190.630,67	10.449.048,66	V. Bilanzgewinn / -verlust	116.548,18	114.172,76
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	47.184.784,27	36.985.670,61		175.725.023,42	173.992.393,95
	248.688.494,68	231.995.695,50	B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.258.949,00	6.089.712,00
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	40.003.089,10	40.003.089,10	2. Steuerrückstellungen	1.170,00	0,00
2. Sonstige Ausleihungen	148.287,90	171.322,04	3. Sonstige Rückstellungen	20.297.758,26	15.813.321,32
	40.151.377,00	40.174.411,14		26.557.877,26	21.903.033,32
	293.198.749,38	275.923.480,56	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.175.760,87	83.173.072,39
I. Vorräte			2. Erhaltene Anzahlungen	2.515.307,95	2.640.534,32
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.100.000,00	2.100.000,00	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.937.373,25	6.378.100,59
2. Unfertige Leistungen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern	175,58	207.288,01
	2.100.000,00	2.100.000,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.715.163,99	2.232.403,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon aus Steuern 56.795,44 €	99.343.781,64	94.631.398,69
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	359.263,50	2.907.316,44	(i.Vj. 7.469,95 €)		
2. Forderungen Mitgliedsbeiträge	178.441,38	48.723,88	davon im Rahmen soz. Sicherheit 338.685,53 €		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	431.572,02	741.095,19	(i.Vj. 296.994,21 €)		
	969.276,90	3.697.135,51	D. Rechnungsabgrenzungsposten	180.374,96	338.231,29
III. Wertpapiere					
1. Sonstige Wertpapiere	0,00	0,00			
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.451.889,90	8.405.732,05			
	7.521.166,80	14.202.867,56			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.087.141,10	738.709,13			
	301.807.057,28	290.865.057,25		301.807.057,28	290.865.057,25

Niersverband, Viersen
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2020	2020	2019	2019
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse betriebstypisch (Beiträge)	74.395.383,32		65.616.654,77	
Umsatzerlöse sonstige (Mietträge)	124.162,59	74.519.545,91	130.293,62	65.746.948,39
2. Bestandsveränderungen an unfert. Leistungen	0,00		0,00	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.814.127,36		3.900.042,74	
4. Sonstige betriebliche Erträge (ohne Miete)	5.446.818,29		1.858.988,06	
5. Erträge aus Betrieb		83.780.491,56		71.505.979,19
6. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	10.851.678,11		11.475.041,64	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.907.121,63	18.758.799,74	7.103.775,94	18.578.817,58
davon Abwasserabgabe (Vorjahr: 3.167.322,65 €)	3.024.939,02		3.167.322,65	
7. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	25.760.725,86		24.475.826,98	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung	7.306.894,27	33.067.620,13	6.740.759,65	31.216.586,63
davon für Altersversorgung (Vorjahr: 1.873.678,35 €)	2.108.143,37		1.873.678,35	
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.995.821,98	17.995.821,98	16.977.385,76	16.977.385,76
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Abw.abg. und Wasserentnahme)	12.102.447,82	12.102.447,82	10.312.575,31	10.312.575,31
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	300.864,00		301.444,00	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99.805,54	400.669,54	88.068,88	389.512,88
davon aus Rückstellungsanpassung (Vorj.: 0,00 €)	0,00		0,00	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	464.940,27	464.940,27	444.106,57	444.106,57
davon aus Rückstellungsanpassung (Vorj.: 236.910,23 €)	174.110,00		236.910,23	
14. Ergebnis vor Steuern		1.791.531,16		-5.633.979,78
15. Steuern von Einkommen u. Ertrag		2.075,33		68,00
16. Ergebnis nach Steuern		1.789.455,83		-5.634.047,78
17. Sonstige Steuern		56.826,36		55.205,17
18.				
18. Jahresüberschuss /-fehlbetrag		1.732.629,47		-5.689.252,95
19. Bilanzgewinn / -verlust des Vorjahres		114.172,76		94.504,94
davon wurden als Bilanzgewinn vorgetragen	0,00		0,00	
20. Einstellungen in Rücklagen aus Vorjahresergebnis	114.172,76		94.504,94	
Einstellungen in Rücklagen aus Jahresergebnis	10.683.036,57	10.797.209,33	9.619.282,47	9.713.787,41
21. Entnahmen aus Rücklagen aus Vorjahresergebnis	0,00		0,00	
Entnahmen aus Rücklagen aus Jahresergebnis	9.066.955,28	9.066.955,28	15.422.708,18	15.422.708,18
22. Bilanzgewinn / Bilanzverlust		116.548,18		114.172,76

Nachrichtlich Vorschlag	2020
Verwendung des Bilanzgewinns	116.548,18
<u>Einstellung in:</u>	
Allgemeine Rücklage	200.259,47
Investitionsrücklage	81.864,82
Gewinn- / Verlustvortrag	-
<u>Entnahme aus:</u>	
Allgemeine Rücklage	165.576,11
Investitionsrücklage	-
Summe	116.548,18

Niersverband, Viersen - Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2020

	Gesamt	Verwaltung	Abwasserbeseitig.	Deponiesickerwas.	Niedersch.behandlung	Gewässerunterhalt.	Grabenunterhalt.	Regelung des Wasserabflusses	Renaturierung	Aufträge	Abw.abgabe Niederschl.wa.
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Umsatzerlöse betriebstypisch (Beiträge)	74.395.383,32	0,00	57.887.765,07	413.150,00	10.463.150,00	2.839.735,05	86.400,00	1.160.300,00	0,00	0,00	1.544.883,20
Umsatzerlöse sonstige (Mietträge)	124.162,59	292,35	81.869,07	0,00	404,02	0,00	0,00	1.901,92	39.695,23	0,00	0,00
2. Bestandsveränderungen an unfert. Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	3.814.127,36	0,00	2.805.592,70	0,00	0,00	163.613,70	0,00	226.916,46	618.004,50	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge (ohne Miete)	5.446.818,29	139.061,37	4.033.758,33	20.000,00	184.161,34	80.258,78	0,00	8.727,59	173.730,48	477.109,73	330.010,67
5. Erträge aus Betrieb	83.780.491,56	139.353,72	64.808.985,17	433.150,00	10.647.715,36	3.083.607,53	86.400,00	1.397.845,97	831.430,21	477.109,73	1.874.893,87
6. Materialaufwand											
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	10.851.678,11	202.196,22	9.765.557,06	191.002,77	320.851,94	233.219,68	0,00	13.797,39	81.046,36	44.006,69	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.907.121,63	809.153,66	4.980.751,36	37.166,60	288.466,26	220.810,88	2.355,20	19.056,63	34.115,19	41.172,03	1.474.073,82
davon Wasserentnahmeentgelt	6.348,10		4.917,55		1.430,55						
davon Abwasserabgabe	3.024.939,02		1.550.865,20		0,00						1.474.073,82
	18.758.799,74	1.011.349,88	14.746.308,42	228.169,37	609.318,20	454.030,56	2.355,20	32.854,02	115.161,55	85.178,72	1.474.073,82
7. Personalaufwand											
a) Löhne und Gehälter	25.760.725,86	4.723.733,06	16.035.538,92	141.598,13	891.975,15	1.701.918,43	43.857,98	485.133,32	1.608.769,83	118.069,71	10.131,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung	7.306.894,27	1.359.868,51	4.484.286,40	40.163,57	253.004,05	509.970,01	12.440,09	131.272,03	479.526,05	33.489,85	2.873,70
	33.067.620,13	6.083.601,57	20.519.825,32	181.761,70	1.144.979,20	2.211.888,44	56.298,07	616.405,35	2.088.295,88	151.559,56	13.005,04
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.995.821,98	989.426,49	12.972.104,67	197.095,40	2.544.144,75	472.353,93	0,00	200.192,13	620.504,61	0,00	0,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen ohne Abwasserabgabe u. Wasserentnahmeentg.	12.102.447,82	3.081.996,17	7.979.403,49	15.524,75	271.698,16	393.166,50	2.114,98	91.100,45	241.313,19	26.105,76	24,37
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	300.864,00	300.864,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99.805,54	99.805,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Rückstellungsanpassungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	464.940,27	456.105,47	7.886,80	0,00	0,00	853,00	0,00	39,00	56,00	0,00	0,00
davon aus Rückstellungsanpassungen	174.110,00	165.367,00	7.795,00	0,00	0,00	853,00	0,00	39,00	56,00	0,00	0,00
14. Innerbetriebl. Leistungsverrechnung											
Zurechnung (Aufwand)	5.339.662,86	31.290,75	430.489,88	24.191,56	4.315.267,76	98.540,98	24.578,06	38.143,03	227.715,44	149.445,40	0,00
Abgabe (Ertrag)	5.339.662,86	283.485,55	423.894,29	0,00	0,00	293.432,36	0,00	0,00	4.338.850,66	0,00	0,00
15. Ergebnis vor Steuern	1.791.531,16	-10.830.261,52	8.576.860,88	-213.592,78	1.762.307,29	-253.793,52	1.053,69	419.111,99	1.877.234,20	64.820,29	387.790,64
16. Steuern von Einkommen und Ertrag	2.075,33	1.170,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	905,33	0,00
17. Ergebnis nach Steuern	1.789.455,83	-10.831.431,52	8.576.860,88	-213.592,78	1.762.307,29	-253.793,52	1.053,69	419.111,99	1.877.234,20	63.914,96	387.790,64
18. Sonstige Steuern	56.826,36	9.258,15	32.196,21	0,00	113,00	9.593,00	0,00	628,00	5.038,00	0,00	0,00
19. Umlage der Verwaltung											
Zurechnung (+)	10.840.689,67	0,00	7.829.146,07	113.827,24	1.475.417,86	402.189,59	8.672,56	175.619,17	610.330,83	55.287,52	170.198,83
Abgabe (-)	10.840.689,67	10.840.689,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	1.732.629,47	0,00	715.518,60	-327.420,02	286.776,43	-665.576,11	-7.618,87	242.864,82	1.261.865,37	8.627,44	217.591,81
21. Bilanzgewinn / Bilanzverlust Vorjahr	114.172,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.535,84	0,00	0,00	54.636,92
davon Gewinn- / Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Einstellungen in Rücklagen aus Vorjahresergebnis	114.172,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	59.535,84	0,00	0,00	54.636,92
Einstellungen in Rücklagen aus Jahresergebnis	10.683.036,57	0,00	7.059.016,96	31.000,00	2.003.000,00	0,00	6.737,65	161.000,00	1.320.865,37	8.627,44	92.789,15
23. Entnahmen aus Rücklagen aus Vorjahresergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahmen aus Rücklagen aus Jahresergebnis	9.066.955,28	0,00	6.343.498,36	358.420,02	1.716.223,57	500.000,00	14.356,52	0,00	59.000,00	0,00	75.456,81
24. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	116.548,18	0,00	0,00	0,00	0,00	-165.576,11	0,00	81.864,82	0,00	0,00	200.259,47

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Der Niersverband führt sein Rechnungswesen gemäß § 22a Niersverbandsgesetz nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens. Es sind § 19 Absatz 1 Satz 1, 2 erste Alternative, Absatz 2 und 3, §§ 21, 22 Absatz 1, §§ 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.

Soweit Berichtspflichten zu erfüllen sind, werden die Angaben überwiegend in den Anhang aufgenommen.

In der Erfolgsübersicht werden alle Aufträge nach § 2 Absatz 4 Niersverbandsgesetz zusammengefasst als ein Bereich ausgewiesen. Darin enthalten sind auch zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA) für steuerpflichtige Abwassertransporte und Laborleistungen.

4.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die grundlegenden Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten gemäß §§ 246 ff. und 252 ff. Handelsgesetzbuch wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti und anderer Preisnachlässe bewertet. Von Dritten gewährte Zuschüsse für Investitionen werden von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgesetzt, soweit nicht der Zuschussgeber eine Passivierung als Eigenkapital ausdrücklich vorgeschrieben hatte. Ist die Nutzung von Vermögensgegenständen zeitlich begrenzt, so werden planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen; gemäß § 25 Absatz 2 Niersverbandsgesetz erfolgt dies durch lineare (jährlich gleichmäßige) Abschreibungen.

Vermögensgegenstände die durch Erdarbeiten im und am Gewässer entstehen, werden seit dem Geschäftsjahr 2020 planmäßig abgeschrieben.

Eigene und fremde Aufwendungen für den Aufbau von Zeitreihen (hydrologische und biologische Datenreihen) werden als immaterielle Wirtschaftsgüter aktiviert. Die Datenreihen unterliegen ab dem Geschäftsjahr 2020 einer planmäßigen Abschreibung. Forschungs- und Entwicklungskosten sind nicht angefallen.

In den Aktivierungen des Berichtsjahres sind keine Fremdkapitalzinsen enthalten.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens stehen auf Dauer dem Verband zur Verfügung, sie werden mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Für die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurde in Anlehnung an § 240 Absatz 3 Handelsgesetzbuch ein Festwert gebildet. Der Festwert wurde im Berichtsjahr 2018 durch eine alle drei Jahre durchzuführende Inventur überprüft. Der Bilanzwert beträgt unverändert zum Vorjahr 2,1 Mio. €.

Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten erfasst.

Das Verbandskapital ist zu Nennwerten bewertet.

Die Rückstellungen (RSt) für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt und pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzins, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, abgezinst.

Durch die Bildung von RSt wird allen erkennbaren Risiken hinreichend Rechnung getragen.

Die Bewertung der sonstigen RSt erfolgt zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

4.2. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem gemäß § 24 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Anlagennachweis ersichtlich. Aus Investitionsförderungen wurden 2.293.217,45 € von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

In der Bilanzposition Wertpapiere des Anlagevermögens befinden sich zwei ausschließlich für den Niersverband aufgelegte inländische Spezialfonds, die jeweils mit einem Anfangskapital in Höhe von 20 Mio. Euro ausgestattet wurden. Die Anlageziele sind realer Kapitalerhalt bei möglichst geringem Risiko mit einer Rendite über Festgeldniveau. Die Anlagerichtlinien beschränken den maximal zulässigen Aktienanteil auf 35 % des jeweiligen Gesamtkapitals. Es besteht keine Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe. Die Fonds sind mit ihren Anschaffungskosten bilanziert. Ertragsausschüttungen erfolgten im Berichtsjahr in Höhe von jeweils 150.000,- € (in Summe 300.000,- €). Der aktuelle Wert beider Fonds am 31.12.2020 beträgt 44,052 Mio. €, demnach 4.052 T€ über den Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Im Bilanzgewinn in Höhe von 116.548,18 € ist kein Gewinn-/Verlustvortrag enthalten.

		Bestand							
		Vorjahr							
		31.12.2019	Verbrauch	Auflösung	Zinsertrag	Zinsaufwand	Zugang op. Erg.	Umbuchung	Bestand 31.12.2020
Rückstellungsspiegel									
Jahresabschluss 2020									
270100	Rückstellungen Pensionen Ruhegehaltsempfänger	3.733.405,00	341.001,08	74.705,00	-	97.919,00	281.533,08	-	3.697.151,00
270101	Rückstellungen Pensionen Anwärter	2.356.307,00	-	-	-	61.801,00	143.690,00	-	2.561.798,00
271100	Steuerrückstellungen	-	-	-	-	-	1.170,00	-	1.170,00
282100	Rückstellungen für unterl. Instandhaltung	50.000,00	7.493,70	42.506,30	-	-	191.230,00	-	191.230,00
284100	Rückstellungen Urlaubsansprüche	901.000,00	901.000,00	-	-	-	1.037.300,00	-	1.037.300,00
284110	Rückstellungen Erfolgs u. Leistungsprämie	1.315.421,25	1.315.421,25	-	-	-	1.432.996,97	-	1.432.996,97
284120	Rückstellung für Überstunden u. sonst. Lstg.	25.480,00	25.480,00	-	-	-	20.100,00	-	20.100,00
284150	Rückstellungen Jubiläen	353.474,00	65.214,00	12.281,00	-	6.634,00	32.777,00	-	315.390,00
284160	Rückstellungen Beihilfen	405.997,00	47.136,00	1.191,00	-	7.756,00	49.087,00	-	414.513,00
284170	Rückstellungen Demographie	236.469,00	105.109,60	-	-	-	152.109,60	-	283.469,00
284180	Rückstellungen Zeitwertkonten	6.458.488,79	487.350,83	-	-	-	1.878.354,73	-	7.849.492,69
284250	Rückstellungen ausstehende Rechnungen	764.180,37	675.222,64	50.557,73	-	-	1.867.095,37	-	1.905.495,37
284300	Rückstellungen Prüfungs- u. Gutachterkosten	19.278,00	18.792,00	486,00	-	-	19.278,00	-	19.278,00
284350	Rückstellungen Berufsgenossenschaft	250.000,00	246.901,07	3.098,93	-	-	250.000,00	-	250.000,00
284400	Rückstellungen Jahresabschlußkosten	42.000,00	42.000,00	-	-	-	42.000,00	-	42.000,00
284450	Rückstellungen Prozeßkosten	26.200,00	16.754,96	-	-	-	43.400,00	-	52.845,04
284460	Rückstellungen Prozeßrisiken	242.643,00	-	-	-	-	154.277,00	-	396.920,00
284550	Rückstellungen Abwasserabgabe Niederschl.wasser	2.433.621,71	508.060,55	457.598,79	-	-	1.474.073,82	-	2.942.036,19
284560	Rückstellungen Abwasserabgabe Schmutzwasser	2.210.216,20	431.640,60	230.440,80	-	-	1.550.865,20	-	3.099.000,00
284570	Sonstige Rückstellungen	78.852,00	53.073,00	7.246,00	-	-	27.159,00	-	45.692,00
		21.903.033,32	5.287.651,28	880.111,55	-	174.110,00	10.648.496,77	-	26.557.877,26

Die Pensionsrückstellungen über insgesamt 6.258.949,00 € werden aufgrund der vertraglichen und tariflichen Verpflichtungen zur Altersversorgung gebildet. Aus Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bestehen Verpflichtungen aus laufenden Versorgungsbezügen in sechs Fällen und zwei Anwartschaften zur künftigen Gewährung einer Altersversorgung.

Der Anteil der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen für Versorgungszusagen entspricht den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsbarwertverfahren - PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19) ermittelten Barwerten der erfassten Verpflichtungen. Grundlage bildet das Gutachten der AON Hewitt GmbH, Mülheim, vom 17.02.2021.

Dieses Gutachten beinhaltet folgende Berechnungsgrundlagen:

Wahlrecht gem. § 253 Absatz 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch wird ausgeübt

Pauschalansatz der Restlaufzeit: 15 Jahre, Zinssatz: 2,3 %, Sterbetafel: RT 2018 G

Rententrend: 2,00 %, Gehaltstrend: 1,75 %.

Der gem. § 253 Absatz 6 S. 3 HGB anzugebende Erfüllungsbetrag mit siebenjährigem Durchschnittszinssatz beträgt 6.746.530,- Euro.

Für die übrigen Arbeitnehmer/innen bzw. ehemaligen Arbeitnehmer/innen (Entgeltempfänger, Rentner bzw. deren Hinterbliebene) besteht die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe des ATV-K durch Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in Köln (RZVK). Seit dem 01.01.2000 erhebt die Kasse eine Umlage von 4,25 % der zusatzversorgungspflichtigen Bezüge. Der Umlagesatz ist im Berichtsjahr unverändert geblieben. Das neben der Umlage zu zahlende Sanierungsgeld beträgt seit dem 01.10.2010 3,5 % als Vomhundertsatz des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Die Summe der umlagepflichtigen Entgelte beläuft sich im Jahresdurchschnitt für 437 versicherungspflichtige Mitarbeiter/innen und Auszubildende auf 23.530.580,65 €.

Mit den übrigen Rückstellungen, die sich gemäß vorstehendem Rückstellungsspiegel zusammensetzen, werden alle erkennbaren weiteren Risiken berücksichtigt.

Erläuterungen gemäß § 285 Nummer 12 Handelsgesetzbuch:

Rückstellungen für Altersteilzeit bestehen nicht mehr.

Für die Rückstellungen Abwasserabgabe Schmutz- und Niederschlagswasser gilt:

Der Verband hat für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Abwasserabgabe an das Land zu entrichten. Da die Veranlagung der Abwasserabgabe erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durchgeführt wird, ist der bestehenden Abgabepflicht durch Bildung entsprechender Rückstellungen Rechnung zu tragen. Auf der Basis voraussicht-

licher Belastungen des Berichtsjahres mit Abwasserabgabe wurden den Abwasserabgaberückstellungen 3.025 T€ zugeführt. Bescheide über Abwasserabgabe lösten Zahlungen zu Lasten der Rückstellungen an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in Höhe von 940 T€ aus. Daneben konnten Rückstellungen im Umfang von 688 T€ aufgrund von Abwasserabgabebescheiden (Festsetzung und Endabrechnung) aufgelöst werden.

Die Verbindlichkeiten sind in Höhe ihres Erfüllungsbetrages angesetzt. Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	insgesamt
Kreditinstitute	36.176.883,45 €	29.611.081,44 €	20.387.795,98 €	86.175.760,87 €
Anzahlungen	2.515.307,95 €	0,00 €	0,00 €	2.515.307,95 €
Lieferungen u. Leistungen	6.937.373,25	0,00 €	0,00 €	6.937.373,25 €
Beiträge	175,58 €	0,00 €	0,00 €	175,58 €
Sonstige	3.715.163,99 €	0,00 €	0,00 €	3.715.163,99 €
Summe	49.344.904,22 €	29.611.081,44 €	20.387.795,98 €	99.343.781,64 €

Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtsjahr von 173.992.393,95 Euro auf 175.725.023,42 Euro und damit um 1.732.629,47 Euro. Die planmäßig vorgesehene Rücklagenreduzierung in Höhe von 8,3 Mio. € war nicht erforderlich. Die Eigenkapitalquote beträgt 58,2 % (Vorjahr 59,8 %). Die rückläufige Eigenkapitalquote ist auf die gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen.

Nachweis der Rücklagen				
	Stand 01.01.2020 €	Einstellungen 2020 €	Entnahmen 2020 €	Stand 31.12.2020 €
1	2	3	4	5
1. Allgemeine Rücklage 220100				
Abwasserbeseitigung	4.731.733,88	0,00	0,00	4.731.733,88
Deponiesickerwasserbeseitigung	79.359,85	0,00	0,00	79.359,85
Niederschlagswasserbehandlung u. -rückhaltung	974.425,16	0,00	0,00	974.425,16
Gewässerunterhaltung	287.899,57	0,00	0,00	287.899,57
Grabenunterhaltung				
Viaßrather Bruch (3210-01)	30.481,54	2.126,42	0,00	32.607,96
Hamscher Strang (3211-01)	6.620,90	130,70	0,00	6.751,60
Trietbach (3212-01)	158.726,90	0,00	13.344,05	145.382,85
Gräben Weeze (3213-01)	10.162,38	1.639,73	0,00	11.802,11
Gräben Nord Geldern (3215-01)	2.641,54	946,29	0,00	3.587,83
Rußgraben (3220-01)	6.022,73	0,00	1.012,47	5.010,26
Steinberger Ley (3230-01)	-2.224,31	1.894,51	0,00	-329,80
Regelung des Wasserabflusses	1.311.053,55	0,00	0,00	1.311.053,55
Rückführungsmaßnahmen/ Renaturierung	475.587,31	0,00	0,00	475.587,31
Abwasserabgabe Niederschlagswasser	496.810,84	147.426,07	75.456,81	568.780,10
Aufträge	279.286,39	8.627,44	0,00	287.913,83
	8.848.588,23	162.791,16	89.813,33	8.921.566,06
2. Investitionsrücklage 231100				
Abwasserbeseitigung	10.207.027,27	7.059.016,96	6.343.498,36	10.922.545,87
Deponiesickerwasserbeseitigung	6.338.501,38	31.000,00	358.420,02	6.011.081,36
Niederschlagswasserbehandlung u. -rückhaltung	12.582.778,06	2.003.000,00	1.716.223,57	12.869.554,49
Gewässerunterhaltung	200.744,58	0,00	500.000,00	-299.255,42
Regelung des Wasserabflusses	5.032.434,39	220.535,84	0,00	5.252.970,23
Rückführungsmaßnahmen/ Renaturierung	7.872.382,72	31.865,37	59.000,00	7.845.248,09
Masterplan	5.460.000,00	1.289.000,00	0,00	6.749.000,00
Abwasserabgabe Niederschlagswasser	124.075,47	0,00	0,00	124.075,47
	47.817.943,87	10.634.418,17	8.977.141,95	49.475.220,09
3. Beitragsausgleichsrücklage 230100				
Abwasserbeseitigung	1.484.445,74	0,00	0,00	1.484.445,74
Deponiesickerwasserbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserbehandlung u. -rückhaltung	72.089,09	0,00	0,00	72.089,09
Gewässerunterhaltung	10.225,84	0,00	0,00	10.225,84
Regelung des Wasserabflusses	10.225,84	0,00	0,00	10.225,84
Rückführungsmaßnahmen/ Renaturierung	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.576.986,51	0,00	0,00	1.576.986,51
Rücklagen insgesamt	58.243.518,61	10.797.209,33	9.066.955,28	59.973.772,66

Niersverband, Viersen - Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten historisch					Abschreibungen					Restbuchwert	Restbuchwert	Durchschnitt-	Durchschnitt-
	Anfangsbestand	lfd. Jahr	lfd. Jahr	lfd. Jahr	Endbestand	Anfangsbestand	Abschr. d. Wj	Abschr. aus Sp. 4	Umbuchungen	Endbestand	am Ende des	am Anfang des	licher Abschrei-	licher Rest-
		Zugang	Abgang	Umbuchung			Zugang	Abgang			Wirtschaftsjahres	Wirtschaftsjahres		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Lizenzen, Software Eigenerstellung	2.476.287,55	351.496,65	0,00	0,00	2.827.784,20	0,00	70.591,38	0,00	0	70.591,38	2.757.192,82	2.476.287,55	2,5%	97,5%
Lizenzen, Software Zukauf	5.678.549,64	622.685,32	474.225,23	360.836,86	6.187.846,59	4.401.463,27	579.481,28	394.782,84	0	4.586.161,71	1.601.684,88	1.277.086,37	9,4%	25,9%
II. Sachanlagen														
Grundstücke mit Bauten	80.218.805,80	4.808.183,78	85.428,81	1.878.151,84	86.819.712,61	49.131.063,16	2.331.334,12	49.621,30	0,00	51.412.775,98	35.406.936,63	31.087.742,64	2,7%	40,8%
Grundstücke ohne Bauten	15.271.979,82	490.181,11	1.465,44	42.198,49	15.802.893,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.802.893,98	15.271.979,82	0,0%	100,0%
Technische Anlagen und Maschinen	437.990.852,72	9.573.397,73	3.670.220,49	5.744.993,41	449.639.023,37	299.789.598,95	12.044.234,46	1.298.059,17	0,00	310.535.774,24	139.103.249,13	138.201.253,77	2,7%	30,9%
Andere Anlagen, BGA, GWG	33.900.482,26	3.704.325,51	2.346.668,50	258.904,48	35.517.043,75	23.451.433,80	2.970.180,74	2.095.201,26	0,00	24.326.413,08	11.190.630,67	10.449.048,66	8,4%	31,5%
Geleis, Anzahlungen u. Anlagen im Bau	36.985.670,61	18.868.254,53	384.055,79	-8.285.085,08	47.184.784,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.184.784,27	36.985.670,61	0,0%	100,0%
Summe Sachanlagen	604.367.791,21	37.444.342,66	6.487.839,03	-360.836,86	634.963.457,98	372.372.095,71	17.345.749,32	3.442.881,73	0,00	386.274.963,30	248.688.494,68	231.995.695,50	2,7%	39,2%
Summen I + II	612.522.628,40	38.418.524,63	6.962.064,26	0,00	643.979.088,77	376.773.558,98	17.995.821,98	3.837.664,57	0,00	390.931.716,39	253.047.372,38	235.749.069,42		
III. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	40.003.089,10	0,00	0,00	0,00	40.003.089,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.003.089,10	40.003.089,10	0,0%	100,0%
Sonstige Ausleihungen	171.322,04	0,00	23.034,14	0,00	148.287,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	148.287,90	171.322,04	0,0%	100,0%
Summe Anlagevermögen	652.697.039,54	38.418.524,63	6.985.098,40	0,00	684.130.465,77	376.773.558,98	17.995.821,98	3.837.664,57	0,00	390.931.716,39	293.198.749,38	275.923.480,56	2,6%	42,9%

4.3 Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Erfolgsübersicht sind entsprechend § 23 Eigenbetriebsverordnung aufgestellt. Die Gliederung entspricht dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Absatz 2 Handelsgesetzbuch. In der Erfolgsübersicht sind neben den Beitragsgruppen alle Aufträge einschl. der BgA zusammen dargestellt.

Die Umsatzerlöse enthalten die Verbandsbeiträge aus Vorauszahlungen 2020 und Abrechnung mit der Beitragsliste 2019.

Die Umsatzerlöse betreffen die Beitragsgruppen wie folgt:

	<u>Beitrag</u>	<u>Mieterträge</u>
Verwaltung	0,00 €	292,35 €
Abwasserbeseitigung:	57.887.765,07 €	81.869,07 €
Deponiesickerwasserbeseitigung:	413.150,00 €	0,00 €
Niederschlagswasserbehandlung:	10.463.150,00 €	404,02 €
Gewässerunterhaltung:	2.839.735,05 €	0,00 €
Grabenunterhaltung:	86.400,00 €	0,00 €
Regelung des Wasserabflusses:	1.160.300,00 €	1.901,92 €
Rückführung/Renaturierung:	0,00 €	39.695,23 €
Abwasserabgabe Niederschlagswasser:	1.544.883,20 €	0,00 €

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 2,8 Mio. € periodenfremde Erträge, die mit 2,5 Mio. € überwiegend auf Erstattungen des Hauptzollamtes aus Vorjahren auf der Basis von Strom- und EnergieStG begründet sind. Der Rest ergibt sich aus vielen kleineren Beträgen. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind auf Basis des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes keine Mieterträge enthalten.

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen 174.110,00 € auf die Aufzinsung von Rückstellungen.

Der Zinsertrag enthält keine Beträge aus der Abzinsung von Rückstellungen.

Es gab keine nach Art und Betrag außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen.

Das im Berichtsjahr vom Abschlussprüfer zu berechnende Gesamthonorar in Höhe von 18.792,00 € brutto entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Es wird vorgeschlagen, das Ergebnis wie folgt zu behandeln:

Beitragsgruppe	Ergebnis	Gewinn- bzw. Verlustvortrag	Zuführung / Entnahme Rücklage	
			Allgemeine	Investition
Abwasserbeseitigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Deponiesickerwasserbehandlung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Niederschlagswasserbehandlung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gewässerunterhaltung	-165.576,11 €	0,00 €	0,00 €	-165.576,11 €
Grabenunterhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Regelung des Wasserabflusses	81.864,82 €	0,00 €	0,00 €	81.864,82 €
Renaturierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufgabenübernahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AbwAG Niederschlagswasser	200.259,47 €	0,00 €	200.259,47 €	0,00 €
Summe	116.548,18 €	0,00 €	200.259,47 €	-83.711,29 €

4.4 Ergänzende Angaben

Verbandsorgane sind Verbandsversammlung, Verbandsrat und Vorstand. Die Zahl der von den Mitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Delegierten richtet sich nach den jeweils zu leistenden Jahresbeiträgen (Beitragseinheiten). Ein Delegierter wird von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsandt. Die Zahl der Delegierten wird in der Satzung auf höchstens 76 festgelegt.

Der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsrat hat 15 Mitglieder; davon sind fünf Arbeitnehmervvertreter. Die im Rechnungsjahr für die Mitglieder des Verbandsrates angefallenen Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) beliefen sich auf 15.000,00 €. Es wurden keine Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder gewährt.

Im Verlauf des Rechnungsjahres hatte der Verbandsrat folgende Mitglieder:

<u>Verbandsrat 2020</u>	
Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Rolf A. Königs, CEO AUNDE Group - Vorsitzender -	Adrian Mosbacher, Prokurist - vorzeitig ausgeschieden Jürgen Bruns, Brauerei Diebels GmbH
Andreas Budde, Technischer Dezernent - Stellvertretender Vorsitzender -	Stephan Bonnen, Bauingenieur
Dr. Ing. Gregor Bonin, Technischer Beigeordneter	Michael Heck, Stadtkämmerer
Markus Heynkes, Lehrer	Markus Spinnen, Industriekaufmann
Horst-Peter Vennen, Berufssoldat a.D. - vorzeitig ausgeschieden Heinz Ritters, Schornsteinfegermeister	Heinz Ritters, Schornsteinfegermeister
Sabine Anemüller, Bürgermeisterin - vorzeitig ausgeschieden	Josef Heyes, Bürgermeister - vorzeitig ausgeschieden
Susanne Fritzsche, Technische Beigeordnete	Christian Pakusch, Bürgermeister
Jürgen Klement, Fernmeldetechniker i.R. - vorz. ausgeschieden	Norbert Holsteinein, Rentner - vorzeitig ausgeschieden
Hans-Joachim Herbst, Industriekaufmann	N.N.
Heinrich Ophoves, Mitglied des Rates Stadt Kempen	Oswald Duda, Dezernatsleiter
Ulrich Francken, Bürgermeister - vorzeitig ausgeschieden Georg Koenen, Bürgermeister	Frank Hackstein, Bauingenieur
Detlef Schumacher, Dipl. Geologe, Geschäftsführer	Stefan Stelten, Geschäftsführer Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Engelbert Denneborg, Personalratsvorsitzender	Holger Knüpper, Niersverband Abt. Abwasser
Michael Gipmann, Niersverband, Abt. Gewässer und Labor	Dirk Bongardt, Niersverband, Abt. Abwasser
Nathalie Kaller, Niersverband, Abt. Abwasser	Marco Mürmanns, Personalsachbearbeiter - vorz. ausgeschieden Daniel Wecker, Niersverband Abt. Abwasser
Thomas Leigsnering, Gewerkschaftssekretär	Henning Brust, Gewerkschaftssekretär
Elisabeth Diekmann, Gewerkschaftssekretärin	Helga Jungheim, Gewerkschaftssekretärin

Vorstand

Vorstand	Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm (bis 30.04.2021) Bauass. Dipl.-Ing. Sabine Brinkmann (ab 01.05.2021)
stellv. Vorstand	Dr. rer. nat. Wilfried Manheller

Die Gesamtbezüge des Vorstandes Prof. Dr.-Ing. Schitthelm betragen im Berichtsjahr 2020 399.171,08 Euro und setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Gehälter / Dienstbezüge	178.557,58 €
Zuführung Pensionsrückstellung	199.440,00 €
Versicherungsentgelte	135,66 €
Nebenleistungen (geldwerter Vorteil Firmenwagen)	21.037,84 €

Bezüge der ehemaligen Vorstände und Hinterbliebenen 2020

Gesamtbezüge der Personengruppe	189.819,90 €
Pensionsrückstellung für diese Personengruppe	1.872.526,00 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus den zum Bilanzstichtag erteilten Instandhaltungs-, Planungs-, Bau- und sonstigen Aufträgen in Höhe von 11.564.280,41 €.

Die Mitgliedschaft im Klärschlamm-Entschädigungsfonds wurde zum 31.12.2014 gekündigt. Damit kann der Niersverband nicht mehr für Schäden, die nach diesem Datum eintreten, zu einer Nachschusspflicht herangezogen werden. Es sind keine Schäden bekannt, die bis zum 31.12.2014 eingetreten sind und eine Nachschusspflicht begründen würden.

Darüber hinaus bestanden keine wesentlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen außerhalb der Bilanz und es gibt keine nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft (durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer/innen) und des Personalaufwandes wird im Folgenden dargestellt:

	2020	2019
Arbeitnehmer/innen Vollzeit	362,00	347,50
Teilzeitbeschäftigte	57,25	55,50
geringfügig Beschäftigte	3,50	5,75
Auszubildende	16,75	18,00
	439,50	426,75
davon Altersteilzeit	-	1,75
Gesamtsummen Löhne und Gehälter, Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung inkl. Vorstand	33.067.620,13 €	31.216.586,63 €

Viersen, den .2021

Niersverband

Vorstand

Rechtliche Grundlagen

Name	Niersverband KÖR
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz	Viersen
Gesetzliche Grundlage	Gesetz über den Niersverband vom 15. Dezember 1992 in der Fassung vom 03. Juni 2020.
Satzung	Für den Verband ist nach §§ 10,11 NiersVG die Satzung für den Niersverband vom 08. September 1994 in der Fassung vom 13. Dezember 2012 maßgebend.
Aufgaben des Verbandes	Innerhalb des in § 5 NiersVG genannten Verbandsgebiets (Einzugsgebiet der Niers und des Nierskanals entsprechend einer beim Verband ausliegenden Übersichtskarte) hat der Verband die in § 3 NiersVG aufgeführten Aufgaben übernommen. Sie betreffen unter anderem die Regelung des Wasserabflusses einschließlich der Sicherung des Hochwasserabflusses, die Unterhaltung und Rückführung / Bearbeitung oberirdischer Gewässer und die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Landeswassergesetzes.
Unternehmen des Verbandes	Im Rahmen seiner gesetzlich vorgegebenen Aufgabenerfüllung sind Unternehmen des Verbandes Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Verbandskapital	Das Verbandskapital beträgt Euro 97.000.000,00.

Mitglieder	<p>Mitglieder des Verbandes sind nach § 6 NiersVG die im Verbandsgebiet liegenden kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Kreise sowie weitere bestimmte Gebietskörperschaften, Unternehmen und Eigentümer.</p> <p>Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht reichen.</p>
Gewinnverwendungsvorschlag	<p>Der Bilanzgewinn von insgesamt Euro 116.548,18 wird den Rücklagen zugeführt.</p>
Vorjahresabschluss	<p>Im Umlaufverfahren im Dezember 2020 der Verbandsversammlung wurde der vom Vorstand aufgestellte, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.</p>
Vorstand	<p>Professor Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm (bis zum 30. April 2021)</p> <p>Frau Sabine Brinkmann (seit dem 01. Mai 2021)</p>
Ständiger Vertreter	<p>Dr. rer. nat. Wilfried Manheller</p>

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Nach § 10 NiersVG verwaltet der Verband sich selbst und gibt sich eine Satzung. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 NiersVG hat sich die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Niersverbandes vom 08.09.1994 liegt in der Fassung aus April 1996 vor. Darüber hinaus besteht auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 4 NiersVG i.V.m. § 14 Abs. 3 NiersVS eine Rechnungsprüfungsordnung des Niersverbandes vom 24.05.1995, die in der Fassung April 1996 vorliegt.

Nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 NiersVG hat sich der Verbandsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung für den Verbandsrat des Niersverbandes vom 08.09.1994 in der Fassung aus April 1996 liegt vor.

Für die Verbandsverwaltung des Niersverbandes besteht eine Geschäftsordnung, die vom 29.03.2001 in der Fassung aus Juli 2001 datiert.

Weitere Aufgaben des Vorstandes, der Verbandsversammlung sowie des Verbandsrates sind im Niersverbandsgesetz und in der Niersverbandssatzung geregelt. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Vorsitzende des Verbandsrates hatte unter dem 23.11.2020 form- und fristgerecht zur 35. Verbandsversammlung am 17.12.2020 eingeladen. Mit der Einladung waren den Delegierten die Tagesordnung und die Vorlagen sowie vorbereitende Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugeleitet worden. Unmittelbar zuvor war aufgrund der zu diesem Zeitpunkt festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite vorsorglich mit Schreiben vom 20.11.2020 die nach § 15 Absatz 12 NiersVG erforderliche Zustimmung der Delegierten zur Durchführung der Beschlussfassung und der Wahlen im Umlaufverfahren eingeholt worden. Mehr als die Hälfte der Delegierten erteilte ihr Einverständnis zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen.

Die reguläre 35. Verbandsversammlung im Dezember 2020 fand daher nicht in Präsenz statt. Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde den Delegierten die Einleitung des Umlaufverfahrens mitgeteilt mit der Aufforderung, zu den zu fassenden Beschlüssen diese schriftlich bis zum 30.12.2020 12.00 Uhr zurückzusenden. Die Auswertung des Umlaufverfahrens erfolgte am 04.01.2021.

Der Verbandsrat ist fünfmal im Berichtsjahr zu Sitzungen (Sitzung Nr. 145 bis 149) zusammengekommen. Es wurden stets Niederschriften angefertigt.

Für alle vorgenannten Versammlungen und Sitzungen wurden ordnungsgemäß genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand, Herr Professor Dr. Schitthelm, war und seine Nachfolgerin, Frau Sabine Brinkmann, ist auskunftsgemäß nicht als Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines Aufsichts- bzw. Kontrollgremiums eines Wirtschaftsunternehmens tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Erfolgsbezogene Vergütungen der Organmitglieder wurden nicht vereinbart. Die Anhangsangabe gem. § 24 Abs. 1 EigVO vom 16.11.2004 wurde für den Vorstand individualisiert gemacht. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten Sitzungsgelder, die in einer Summe im Anhang nach § 285 Nr. 9 HGB genannt wurde.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es liegt ein Organisationsplan vor, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird nach Auskunft des Vorstands bei Änderungen der Verhältnisse regelmäßig angepasst. Er datiert in seiner aktuellen Fassung aus April 2020.

Der vorliegende Organisationsplan entspricht den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Zur Korruptionsprävention sind folgende Vorkehrungen ergriffen und in der Korruptionspräventionsrichtlinie für den Niersverband dokumentiert:

Der Verband hat eine Korruptionspräventionsrichtlinie für den Niersverband erlassen, die aus Dezember 2009 datiert und in der aktuellen Fassung aus Dezember 2017 vorliegt. Auskunftsgemäß sind beim Verband im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Als Ansprechpartner für Korruptionsverdachtsfälle ist der Leiter der internen Prüfstelle vorgesehen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen bei. Die allgemeinen Dienstanweisungen und Verfügungen erhalten durchweg das Vier-Augen-Prinzip mit der Folge der Trennung von Genehmigung und Anordnung. Sämtliche Zahlungseinnahmen und -ausgaben werden durch die interne Prüfstelle kontrolliert. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, der Korruption vorzubeugen.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen geeignete Dienstanweisungen vor.

Darüber hinaus bestehen Regelungen von Unterschrifts- / Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten. Diese Arbeitsanweisungen sind grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Anweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine allgemeine Dienstanweisung zur Aufbewahrung und Verwaltung der Originale von Vertragsurkunden in der Fassung aus Februar 2007, die den Bedürfnissen des Verbandes entspricht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Jährlich wird durch den Vorstand des Verbandes ein Wirtschaftsplan - bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht - erstellt und durch die Verbandsversammlung gemäß § 22a Abs. 2 NiersVG festgestellt. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung beizufügen. Die §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. Des Weiteren besteht eine Projektplanung.

Das Planungswesen ist angemessen und entspricht den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Einhaltung des vom Vorstand genehmigten Wirtschaftsplans wird zeitnah überprüft. Planabweichungen werden auskunftsgemäß systematisch durch die Abteilung Verwaltung und Finanzen (VF) untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Bücher des Verbandes sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen des Verbandes einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht den besonderen Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Grundlage der Überwachungstätigkeit des Vorstands ist die aus dem Wirtschaftsplan abgeleitete Finanzplanung, die geeignet ist, den im Planungszeitraum benötigten Finanzmittelbedarf festzustellen. Es besteht eine laufende Planung und Überwachung der kurzfristigen Veränderung der Liquiditätslage und eine Kreditüberwachung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Explizite Regeln für ein Cash-Management existieren nicht. Die Liquiditätsplanung erfolgt durch die Abteilung Verwaltung und Finanzen (VF).

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die wesentlichen Entgelte des Verbandes betreffen Beiträge, die durch Beitragsbescheid als Vorauszahlungen in vier Quartalsraten gegenüber den Beitragszahlern geltend gemacht werden. Im folgenden Geschäftsjahr erfolgt ebenfalls durch Beitragsbescheid eine Abrechnung des Vorjahres, bei der Über- bzw. Unterzahlungen ausgeglichen werden. Das bestehende Forderungsmanagement einschließlich des funktionierenden Mahnwesens gewährleistet eine vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung sowie eine zeitnahe und effektive Forderungseinziehung.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Es stellt entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung und entspricht den Anforderungen des Verbandes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Diese Frage ist nicht einschlägig, da keine Tochterunternehmen und/oder Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Gemäß § 14 NiersVS ist eine interne Prüfstelle eingerichtet. Der Niersverband hat in seinem Risikohandbuch die Durchführung der regelmäßig durchzuführenden Risikoinventur beschrieben, in der Frühwarnsignale definiert werden, die es ermöglichen, Entwicklungen aufzuzeigen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Für den Niersverband in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedeutet "Fortbestand" in diesem Zusammenhang, dass bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weitgehend Schaden vom Niersverband und damit für seine Mitglieder fernzuhalten ist. Die letzte Aktualisierung des Risikohandbuchs fand im Dezember 2019 statt. Das Handbuch ist mindestens einmal jährlich durch die interne Prüfstelle zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für den Verband keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihre Zwecke zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Gleichwohl erfolgte gem. § 317 HGB keine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems im Sinne des IDW PS 340.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation dieser Maßnahmen ist im Risikohandbuch enthalten und ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge die Anpassung von Frühwarnsignalen und Maßnahmen erfolgte zuletzt durch die interne Prüfstelle im Januar 2020.

Das Risikomanagement stellt somit zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit den Aufgaben des Verbandes sicher.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird keines der im Fragenkreis 5 genannten Finanzgeschäfte durchgeführt. Insoweit ist dieser Fragenkreis nicht einschlägig.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die interne Revision wird durch die auf Grund von § 14 NiersVS eingerichtete interne Prüfstelle wahrgenommen. Die interne Revision entspricht den Bedürfnissen des Verbandes. Die interne Prüfstelle ist als eine eigenständige Stabstelle organisiert.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Aufgaben der internen Prüfstelle sind in § 14 Abs. 7 NiersVS und in der Dienstanweisung für die interne Prüfstelle niedergelegt. Sie umfassen neben der Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Begleitung der Jahresabschlussprüfung insbesondere die Überwachung des Finanzwesens durch eine laufende unterjährige permanente Visakontrolle aller Buchungsbelege und durch eine Prüfung der Kasse.

Nach der Dienstanweisung der internen Prüfstelle mit dem Stand Juli 2007 erstattet die interne Prüfstelle dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit für jedes Wirtschaftsjahr einen Bericht, der gemäß § 14 Abs. 1 NiersVS vom Vorstand der externen Prüfstelle (Wirtschaftsprüfer) sowie den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt wird.

Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da die interne Prüfstelle gemäß der Dienstanweisung der internen Prüfstelle unabhängig und nicht an die Weisungen des Vorstands gebunden ist.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Tätigkeitsschwerpunkte der internen Prüfstelle waren im Berichtsjahr die Auftragsvergaben, die Prüfung von Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen, die Projektabrechnung sowie die Beitragsveranlagung. Im Rahmen der Prüfung der Auftragsvergabe erfolgte auch eine Prüfung hinsichtlich der Funktionstrennung.

Der vorläufige Jahresbericht 2020 der internen Prüfstelle des Niersverbandes hat mit Datum 08.06.2021 vorgelegen. Darin wurde über die laufenden und in 2021 noch andauernden Aktivitäten der Korruptionsprävention berichtet.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung über Prüfungsschwerpunkte erfolgte auf Grund der gemäß § 14 NiersVS und der Dienstanweisung für die interne Prüfstelle bereits umfassend geregelten Aufgabengebiete nicht.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Aus dem vorläufigen Jahresbericht ergab sich eine Feststellung im Bereich des Vergaberechts. Eine vorgenommene Auftragsverlängerung unterliegt bei der internen Prüfstelle einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens. Ein verbliebenes Risiko ist durch Zeitablauf jedoch nicht gegeben. Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden darüber hinaus regelmäßig Schwachstellen identifiziert, die in Form von Feststellungen mit Verbesserungsvorschlägen oder Empfehlungen insbesondere nach Visakontrollen konkretisiert werden.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Gemäß der oben genannten Dienstanweisung wird über die im Jahresbericht aufgedeckten Mängel an den Vorstand laufend berichtet, der die Mängel durch Entscheidungen beseitigt. Eine Kontrolle der Beseitigung durch die interne Prüfstelle findet nach einer angemessenen Zeitspanne statt. Nach der uns erteilten Auskunft erfolgt eine laufende Unterrichtung des Vorstandes.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des betreffenden Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Zerlegung von zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Umgehungstatbeständen ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Dienstanweisungen und Verfügungen übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Der jährlich zu erstellende Investitionsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplans bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Größere Investitionen und Maßnahmen werden einzeln aufgeführt und begründet. Der Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan gehen eine eingehende Prüfung der Maßnahme unter Berücksichtigung der von der zuständigen Fachabteilung zu erarbeitenden Begründungen und Alternativen sowie die Klärung der Finanzierbarkeit voraus. Der Investitionsplan stellt eine ausreichende Informationsbasis dar und berücksichtigt alle bedeutenden Entscheidungsfaktoren.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren. Zweck, Vorgehensweise, getroffene Annahmen und Ergebnisse sind nachvollziehbar dargestellt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es findet eine laufende Überwachung statt. Abweichungen werden untersucht, sofern sie wesentlich sind. Die Ausführung der Bauvorhaben wird von den Fachabteilungen permanent überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Kreditlinien wurden im Berichtsjahr nicht ausgeschöpft. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Geschäftsvorgänge.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Die Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vergaberegelungen erfolgt durch die interne Prüfstelle, die bei Nichteinhaltung von Vergaberegelungen darüber berichtet hat (vgl. Fragenkreis 6 e).

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Dies ist der Fall. Entsprechende Dokumentationen liegen vor.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des Verbandsrates erstattet der Vorstand regelmäßig Bericht über die durchgeführten Maßnahmen und über die allgemeine Entwicklung des Verbandes. Der Verbandsrat, dessen Aufgabe insbesondere in der Überwachung der Führung der Geschäfte durch den Vorstand besteht, tagte im ablaufenden Geschäftsjahr fünfmal. An den Verbandsversammlungen können auch Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Dieses Ministerium ist die für den Verband zuständige Rechtsaufsicht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Protokollen der Sitzungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die dagegen sprechen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde über wesentliche Vorgänge zeitnah in angemessenem Umfang unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreich oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Vorschriften des § 90 Abs. 3 AktG finden auf den Niersverband grundsätzlich keine Anwendung. Der Vorstand brauchte im Berichtsjahr keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch vorzunehmen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend gewesen ist.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach Auskunft des Vorstands des Verbandes wurden im Berichtsjahr und bis zum Ende unserer Prüfung keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht. Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens sind zwei Spezialfonds mit zusammen Mio. € 40,0 zu Anschaffungskosten ausgewiesen. Der Depotwert beträgt ausweislich der eingeholten Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2020 Mio. € 44,1. Hierbei handelt es sich auskunftsgemäß um eine betriebsnotwendige Liquiditätsreserve.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände weisen keine Auffälligkeiten auf.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch die im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wurde.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote betrug im Berichtsjahr 58,3 %. Das Eigenkapital beinhaltet das Verbandskapital und Rücklagen. Das mittel- und kurzfristige Fremdkapital (41,7%) beinhaltet im Wesentlichen Kreditverbindlichkeiten zur Finanzierung geplanter Investitionen und Maßnahmen (28,6%).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da der Verband in keinen Konzern eingebunden ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Verband Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 2.293 erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verpflichtungen oder Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Kapitalausstattung des Verbandes ist bei einer Eigenkapitalquote von 58,3% (Vj. 59,7%) als angemessen zu bewerten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, den Bilanzgewinn von T€ 117 im folgenden Geschäftsjahr in die allgemeine Rücklage einzustellen. Ausschüttungen werden nicht vorgenommen. Die Rücklagenbildungen sowie die Auflösungen der Rücklagen werden gemäß dem Wirtschaftsplan entsprechend vorgenommen und sind mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten zusammen?

Der Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 1.788 resultiert aus folgenden Bereichen:

Bereiche / Beitragsgruppen	T€
Bereich Verwaltung	-10.831
Abwasserbeseitigung	+8.577
Deponiesickerwasserbeseitigung	-214
Niederschlagswasserbehandlung / - rückhaltung	+1.762
Gewässerunterhaltung	-254
Grabenunterhaltung	+1
Regelungen des Wasserabflusses	+419
Renaturierungen	+1.877
Bereich Aufträge	+64
Abwasserabgabe Niederschlagswasser	+388

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis beinhaltet mit T€ 2.507 periodenfremde Erstattungen des Hauptzollamtes aus Vorjahren auf Basis des Strom- und EnergieStG.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir haben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte für unangemessen gestaltete Leistungsbeziehungen zu nahestehenden Personen erhalten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Diese Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzessionsabgabe erwirtschaftet werden muss.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Das Jahresergebnis des Verbandes entspricht grundsätzlich der Ergebnisplanung des Wirtschaftsplans. Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage des Verbandes von Bedeutung waren, konnten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ausgemacht werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages

Ein Jahresfehlbetrag wurde auf Basis des festgestellten Wirtschaftsplans geplant. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt, wodurch die geplanten Rücklagenbewirtschaftungen angepasst worden sind.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Niersverband finanziert sich im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenerfüllung über Beiträge (umlagefinanziert) und sichert insoweit die Ertragslage des Verbandes.

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der Kniebaum Bocks GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. August 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Kniebaum Bocks GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Kniebaum Bocks GmbH wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchführen. Dem entsprechend wird die Kniebaum Bocks GmbH die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Kniebaum Bocks GmbH wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Kniebaum Bocks GmbH in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Kniebaum Bocks GmbH, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Kniebaum Bocks GmbH die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, so dass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Kniebaum Bocks GmbH weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Kniebaum Bocks GmbH jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Kniebaum Bocks GmbH im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Kniebaum Bocks GmbH stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Kniebaum Bocks GmbH zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Kniebaum Bocks GmbH sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Kniebaum Bocks GmbH für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Kniebaum Bocks GmbH einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Kniebaum Bocks GmbH vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeber-informationen*“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Kniebaum Bocks GmbH dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet,

entweder (a) die Kniebaum Bocks GmbH rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Kniebaum Bocks GmbH von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Kniebaum Bocks GmbH sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Kniebaum Bocks GmbH auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Kniebaum Bocks GmbH erfolgen.

G. Datenschutz

Für die genannten Verarbeitungszwecke ist die Kniebaum Bocks GmbH berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („*personen-bezogene Daten*“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die Kniebaum Bocks GmbH verarbeitet personen-bezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Kniebaum Bocks GmbH verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Kniebaum Bocks GmbH personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Kniebaum Bocks GmbH von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Kniebaum Bocks GmbH verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Kniebaum Bocks GmbH gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Kniebaum Bocks GmbH im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Kniebaum Bocks GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Kniebaum Bocks GmbH mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln, Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.